

# BESCHLUSSPROTOKOLL

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 07.12.2020

---

### TOP 1 Fragestunde

- ohne Beschluss -

---

### TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 16.11.2020 und 23.11.2020

Herr Gabler weist darauf hin, dass die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 16.11.2020 im TOP 5 dahingehend korrigiert werden solle, dass das Gesamtergebnis ein Minus in Höhe von 11,3 Mio. Euro anstatt 6,21 Millionen Euro sei.

Die Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 16.11.2020 und 23.11.2020 wurden unter Berücksichtigung vorgenannter Änderung einstimmig genehmigt.

---

### TOP 3 Bebauungsplan "Neue Mitte" 102/2020 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Neue Mitte" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat am 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Neue Mitte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gefasst.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Mitte“ soll die planungsrechtliche Grundlage zum städtebaulichen Zusammenwachsen der Ortsteile Graben und Neudorf geschaffen werden. Auf der Freifläche gegenüber dem Rathaus soll ein belebtes Wohnquartier entstehen. Als konkrete Nutzungen sind Wohnangebote geplant. Weiterhin sollen im Sinne eines Ortsteils der kurzen Wege soziale und technische Infrastruktur sowie Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Geplant sind hierfür ein Ärzte- und Geschäftshaus, teilstationäre Pflege und betreutes Wohnen. Grundlage des Bebauungsplanes bildet das städtebauliche Konzept der evohaus GmbH und HANEN Architekten aus Karlsruhe.

Die evohaus GmbH wird einen Großteil der „Neuen Mitte“ als Vorhabenträger entwickeln. Entsprechend wird der Bebauungsplan „Neue Mitte“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der zugehörige Durchführungsvertrag wurde in der Sitzung vom 23.11.2020 als separater Tagesordnungspunkt behandelt.

Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf des Bebauungsplanes umfasste darüber hinaus auch einen Teilbereich, der als „Urbanes Gebiet“ ausgewiesen war und die Grundlage für das öffentliche Gebäude „LeBeN“ bilden sollte.

In der Zeit vom 09.12.2019 bis 13.01.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften durchgeführt.

Die dabei eingegangenen Anregungen wurden in der Sitzung vom 15.06.2020 behandelt, der Entwurf des Bebauungsplanes – mit reduziertem Geltungsbereich durch Ausklammern des Bereichs „LeBeN“ – gebilligt und die Durchführung der Offenlage beschlossen.

In der Zeit vom 26.06.2020 bis 27.07.2020 wurde die entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie mit Schreiben vom 18.06.2020 und Rückmeldefrist vom 27.07.2020 die Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die dabei eingegangenen Anregungen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführt sowie mit Behandlungsvorschlägen versehen.

Die aus den Stellungnahmen und Behandlungsvorschlägen resultierenden Änderungen sind bereits im beigefügten Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufnahme von Hinweisen, redaktionelle Anpassungen und nachrichtliche Darstellungen sowie diverse Konkretisierungen im Hinblick auf den Arten- und Schallschutz. In seinen Grundzügen hat sich der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften nicht mehr geändert. Die gesamten Unterlagen in der Satzungsfassung samt Anlagen sind dieser Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt.

Dem Gemeinderat obliegt die Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage, die Gesamtabwägung über alle im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen (gem. §1 Abs. 7 BauGB) sowie der Beschluss des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung.

Die Verwaltung empfiehlt, die obenstehenden Beschlüsse zu fassen.

Der Anhang setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

- Zusammenfassung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Zusammenfassung der Anregungen aus der Offenlage
- Bebauungsplan in der Satzungsfassung, bestehend aus:
  - Zeichnerischer Teil
  - Textteil, bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften
  - Begründung
  - Vorhaben- und Erschließungsplan / HANEN Architekten
- Anlagen zum Bebauungsplan:
  - Artenschutzrechtliche Vorprüfung / bhm
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / bhm
  - Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung / R. Hinkelbein
  - Umwelttechnischer Bericht / augeon GmbH & Co.KG
  - Schalltechnisches Gutachten / Dipl.-Ing. C. Malo Ingenieurbüro F. Bauphysik

**Beschluss:**

**1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Behandlungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen aus Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (2) BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) zu.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Frau Buchleither

**Beschluss:**

**2. Abwägungsbeschluss**

Der Gemeinderat fasst den Abwägungsbeschluss über alle im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen (gem. § 1 Abs. 7 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Frau Buchleither

**Beschluss:**

**3. Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses beauftragt. Mit dieser tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Frau Buchleither

**TOP 4 Antrag der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard auf Einrichtung einer Realschule 203/2020**  
**Stellungnahme der Gemeinde Graben-Neudorf**

Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Einrichtung einer Realschule in Karlsdorf-Neuthard zum nächstmöglichen Zeitpunkt gestellt.

Mit Schreiben vom 11. September 2020 beteiligte die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard umliegende Städte und Gemeinden am Verfahren und bat um eine Stellungnahme zum Vorhaben. Während u.a. die Städte Bruchsal und Stutensee sowie die Gemeinde Forst am Verfahren beteiligt wurden, fand eine Beteiligung der Gemeinde Graben-Neudorf – trotz unmittelbarer Betroffenheit durch das Vorhaben – nicht statt. Es ist geboten, dass sich die Gemeinde Graben-Neudorf dennoch zum Vorhaben äußert.

**Stellungnahme der Gemeinde Graben-Neudorf:**

Die Einrichtung einer Realschule in Karlsdorf-Neuthard ist abzulehnen, weil

1. kein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer Realschule vorliegt,
2. der Antrag sich auf irreführende Angaben zu SchülerInnenzahlen stützt,
3. kein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde und somit gegen die Vorgaben des §30c des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchulG) verstoßen wird,
4. durch die Einrichtung einer Realschule in Karlsdorf-Neuthard bisherige Entscheidungen der Kultusverwaltung konterkariert sowie gegen raumplanerische Grundsätze verstoßen wird.

**1. Fehlendes öffentliches Bedürfnis**

§27 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg schreibt vor, dass für die Einrichtung einer Schule ein öffentliches Bedürfnis vorliegen muss. In Karlsdorf-Neuthard liegt kein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer Realschule vor. Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard verfügt nicht über genügend SchülerInnen, um die Einrichtung einer zweizügigen Realschule zu begründen. Stattdessen müssten SchülerInnen aus umliegenden Gemeinden von bereits existierenden Schulen nach Karlsdorf-Neuthard umgeleitet werden. Dies räumt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard selbst ein, indem sie in ihrem Antrag darauf abstellt, eine Realschule in Karlsdorf-Neuthard sei „für Familien aus Graben-Neudorf und Stutensee besonders attraktiv.“ Durch dieses Modell des Abziehens von SchülerInnen aus bestehenden Schulen im nördlichen Landkreis sei, so die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, „eine Steigerung der Schülerzahl von 5-10 % zu erwarten“.

**2. Irreführende Angaben zu SchülerInnenzahlen in den Antragsunterlagen**

Die Angaben zu den SchülerInnenzahlen im Antrag der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard („2.3.1 Schülerzahlen“) ist von groben Fehlern und falschen Sachdarstellungen durchzogen. So wird dargelegt, „die Schülerzahlen steigen in den letzten Jahren um ca. 3 % jährlich.“ Diese Aussage ist falsch. Die SchülerInnenzahlen der 4. Klasse in Karlsdorf-Neuthard haben sich seit dem Schuljahr 2012/13 bis 2019/20 lediglich von 79 SchülerInnen auf 83 Schülerinnen entwickelt.

In den letzten drei Schuljahren gingen die Zahl der SchülerInnen in der 4. Klasse sogar von 87 (2017/18) auf 79 SchülerInnen (2019/20) zurück. Von einem stetigen Anstieg um ca. 3 % jährlich kann keine Rede sein.

Weiter geht die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard davon aus, „dass 50 % der Kinder sich für den Weg der Werkrealschule/Hauptschule und der Realschule entscheiden.“ Hier vermengt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard in unzulässiger Weise die Schulformen „Werkrealschule/Hauptschule“ und „Realschule“. Zu betrachten ist alleine der tatsächliche Übergang von SchülerInnen der 4. Klasse auf eine Realschule. In den zurückliegenden sieben Jahren entsprach der tatsächliche Übergang von SchülerInnen der 4. Klasse in Karlsdorf-Neuthard auf eine Realschule nicht einmal annähernd einer Quote von 50 Prozent (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Übergang von SchülerInnen aus Karlsdorf-Neuthard in eine Realschule

Schuljahr	SchülerInnen 4. Klasse	tatsächlicher Übergang in Realschule	Quote
2012/13	79	29	36,7 %
2013/14	80	25	31,3 %
2014/15	78	20	25,6 %
2015/16	86	24	27,9 %
2016/17	77	22	28,6 %
2017/18	87	25	28,7 %
2018/19	86	24	27,9 %

Weiter trägt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vor, „im Falle einer Realschule im eigenen Wohnort würden sich die Übergangszahlen auf die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium auch verringern, da ein Schulbesuch im eigenen Ort bevorzugt wird.“ Diese Aussage ist reine Spekulation und durch keine Fakten belegt.

Auch im Abschnitt „2.3.2 Schülerströme“ ihres Antrages vermengt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard unterschiedliche Schulformen, um das tatsächlich nicht vorhandene öffentliche Bedürfnis für eine Realschule zu begründen. So wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, „die Wechselquote zum Gymnasium bzw. zur Realschule (liege) bei 55% bzw. 45%.“ Damit werden unzulässigerweise die Übergänge auf von SchülerInnen der 4. Klasse auf das Gymnasium zur Begründung des öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung einer Realschule herangezogen.

Wahr ist, dass die Übergangsquote von SchülerInnen der 4. Klasse auf eine Realschule nie mehr als 29 SchülerInnen betragen hat und zuletzt im Schuljahr 2018/19 nur noch bei 24 SchülerInnen lag. Dies entspricht einer Quote von lediglich 27,9 Prozent.

### 3. Kein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren

Das Vorgehen der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard wird den Vorgaben des §30c des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchulG) zur regionalen Schulentwicklung nicht gerecht. So stützt sich der Antrag mehrfach darauf, dass Kinder aus Graben-Neudorf die neue Schule nutzen sollen. Trotzdem hat die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard von einer Beteiligung der Gemeinde Graben-Neudorf abgesehen. Auch die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die mit ihrer Realschule viele SchülerInnen aus Graben-Neudorf beschult und damit vom Vorhaben der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard unmittelbar betroffen ist, wurde nicht angehört. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere betroffene Kommunen in der Region trotz vorliegender Betroffenheit nicht angehört wurden. Allein schon wegen dieses objektiv vorliegenden Verstoßes gegen §30c des Schulgesetzes ist der Antrag bereits auch aus formellen Gründen abzulehnen.

### 4. Konterkarierung bisheriger Entscheidungen der Kultusverwaltung und Verstoß gegen raumplanerische Grundsätze.

Die Einrichtung einer Realschule in Karlsdorf-Neuthard würde bisherige Entscheidungen der Kultusverwaltung konterkarieren. So beantragte die Gemeinde Graben-Neudorf zuletzt im Jahr 2012 selbst die Einrichtung einer Realschule. Den Antragsunterlagen fügte die Gemeinde Graben-Neudorf als Begründung die damaligen tatsächlichen Übergangszahlen von SchülerInnen der 4. Klasse auf die Realschule bei. Diese Zahlen lagen deutlich höher als die Übergangszahlen, mit denen die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard heute die Einrichtung einer Realschule beantragt (vgl. Tabelle 2). Mit Schreiben vom 30.11.2012 lehnt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Einrichtung einer Realschule in Graben-Neudorf ab und stellte fest, dass die zugrundeliegenden SchülerInnenzahlen nicht ausreichen, um ein öffentliches Bedürfnis zu begründen.

*Tabelle 2: Übergang von SchülerInnen aus Graben-Neudorf auf eine Realschule*

<b>Jahr</b>	<b>SchülerInnen</b>
2011	47
2010	35
2009	48

Vor diesem Hintergrund würde die Kultusverwaltung ihr bisheriges Handeln mit einer Genehmigung des Antrages der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard komplett konterkarieren. Schließlich kann Karlsdorf-Neuthard nur einen Bruchteil der SchülerInnen mit tatsächlichem Übergang auf eine Realschule vorweisen als seinerzeit die Gemeinde Graben-Neudorf.

Nach der Ablehnung des Antrags auf Einrichtung einer Realschule entschied sich der Gemeinderat von Graben-Neudorf zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule, an der ebenfalls der Realschulabschluss erlangt werden kann. Ähnlich wie z.B. die Gemeinden Forst und Hambrücken investierte die Gemeinde Graben-Neudorf massiv in den Ausbau der Gemeinschaftsschule und wendete für die Erweiterung der Pestalozzi-Gemeinschaftsschule mehr als 5 Millionen Euro auf.

Die Gemeinde Graben-Neudorf verlangt vom Regierungspräsidium Karlsruhe, dass es beim Vorhaben der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard den gleichen Maßstab bei der Bemessung des öffentlichen Bedürfnisses anlegt wie seinerzeit in Graben-Neudorf und zu seinen bisherigen Aussagen steht.

Die Einrichtung einer Realschule in Karlsdorf-Neuthard würde zuletzt auch gegen raumplanerische Grundsätze verstoßen. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard nicht einmal als „Kleinzentrum“ ausgewiesen. Im aktuell vorgelegten Planentwurf des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO) für die Fortschreibung des Regionalplans wird dies bekräftigt. Hier ist die Gemeinde Graben-Neudorf als Kleinzentrum kategorisiert, während die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard diese Klassifizierung erneut – wie im rechtskräftigen aktuellen Regionalplan – nicht erreicht.

Der Gemeinde Graben-Neudorf liegt viel an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard. Es ist verständlich, dass der Antrag und das Vorgehen der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard durch den unübersehbaren Wunsch der Gemeinde nach Einrichtung einer eigenen Realschule geprägt ist. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass auf Grundlage eines formell und inhaltlich fehlerhaften Antrages die gewachsenen und vorhandenen Schulstrukturen in der Region gefährdet werden. Bei allem Verständnis für die Wünsche der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard erwartet die Gemeinde Graben-Neudorf, dass das staatliche Schulamt gleiche Maßstäbe bei der Bemessung des öffentlichen Bedürfnisses anlegt, das Fehlen des öffentlichen Bedürfnisses feststellt und den Antrag folgerichtig ablehnt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme der Gemeinde Graben-Neudorf, ergänzt durch den Zusatz, dass die Verwaltung auf die Verfahrensführung durch das Staatliche Schulamt gem. § 30c SchulG anregen soll.

### **Abstimmungsergebnis:**

17 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

## **TOP 5 Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Graben-Neudorf für die Jahre 2012 bis 2016**

### **Sachverhalt:**

Gemäß VwVGemO Nr. zu § 114 ist der Gemeinderat über den Abschluss der Prüfung der Bauausgaben und über die eingeschränkte Abschlussbestätigung zu unterrichten.

Nach Schreiben des Landratsamts Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt vom 02.11.2020 sind alle mit Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 28.07.2017 festgestellten Anstände der Prüfung mit Ausnahme der Randnummer A11 **Pos. 05.05 – Bodenaushub für Verkehrsflächen, Abtragtiefe bis 50 cm sowie die zugehörigen N-Pos. 11.20 – Bodenaushub in Verkehrsflächen lösen und laden sowie N-Pos 28.10 – Zulage zu Pos. 05.05 für Bodenaushub in Minderstärke beim Bauvorhaben Bismarckstraße** erledigt.

Gleichzeitig teilen wir mit, dass wir die Überzahlung von 13.156,19 € (erneut) bei der Auftragnehmerin unter inhaltlichem Verweis auf die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt und der Stellungnahme des Landratsamts Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt, mit Fristsetzung zum 15.12.2020 zurückgefordert haben. Ein Geldeingang war bis zum Zeitpunkt des Erstellens der Sitzungsvorlage nicht zu verzeichnen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

---

## **TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gibt gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020 gefassten Beschluss bekannt:

### **Erwerb eines Teilstücks des Fl.-Stücks Nr. 6471 von der Sparkasse Karlsruhe**

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung ein 128 m<sup>2</sup> großes Teilstück des Fl.-Stücks Nr. 6471 von der Sparkasse Karlsruhe zum Preis von 64.000 EUR zu erwerben.

Der Bürgermeister gibt gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020 gefassten Beschluss bekannt:

### **"Neue Mitte" – Beschluss Kauf- und Durchführungsvertrag**

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, den notariellen Verkauf des neu gebildeten Grundstücks Flurstück-Nr. 4516 und des neu zu bildenden Grundstücks Flurstück-Nr. 6471/1 für 4.841.694,60 Euro auf Grundlage des in der Anlage befindlichen Entwurfs des Kauf- und Durchführungsvertrags zu vollziehen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, sachdienliche Änderung der Entwürfe im Rahmen der weiteren Abstimmung mit dem Notariat vorzunehmen.

**TOP 7 Bekanntgabe von Beschlüssen im elektronischen Verfahren**

- siehe TOP 7.1 -

---

**TOP 7.1 Freiwillige Feuerwehr Graben-Neudorf  
Bestellung eines Kommandanten und eines Stellvertreters  
gemäß § 8 Absatz 2 FwG**

**49/2020**

Herr Hans-Peter Hoffmann wurde am 19. Januar 2015 in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung für 5 Jahre zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Graben-Neudorf gewählt. Um das Amt des Kommandanten wäre bei der nächsten Jahreshauptversammlung am 4. April 2020 gewählt worden.

Da diese Versammlung wegen der Coronapandemie nicht stattfand und somit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Übergangszeit von 3 Monaten kein Kommandant aus den Reihen der Einsatzabteilung gewählt werden konnte, muss der Gemeinderat einen Kommandanten wählen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, Herrn Hans-Peter Hoffmann als Kommandant gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg bis zur ordentlichen Wahl im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung zu wählen.

Gleiche Situation gilt für den Stellvertreter des Kommandanten Herrn Hubert Englert. Hier wird ebenfalls dem Gemeinderat empfohlen, Herrn Englert als Stellvertreter des Kommandanten zu wählen.

Die Bestellung des Kommandanten Hans-Peter Hoffmann und des Stellvertreters Hubert Englert endet mit der Bestellung eines jeweiligen Nachfolgers.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat wählt Herrn Hans-Peter Hoffman zum Kommandanten und Herrn Hubert Englert zum Stellvertreter im elektronischen Verfahren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

---

**TOP 8 Verschiedenes**

- ohne Beschluss -

---

**TOP 9 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates**

- ohne Beschluss -